

nehmens auf den Staat nicht bereits am 1. Januar 1880 erfolgt, für den betreffenden Theil des Jahres 1880 eine gleich hohe, pro rata temporis zu berechnende Tantieme.

§. 9.

Seitens der Direction der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft soll die Genehmigung der General-Versammlung und sodann Seitens der Königlichen Staatsregierung die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die Zustimmung der General-Versammlung der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft nicht bis zum 1. November 1879 und demnächst die verfassungsmäßige Genehmigung nicht bis zum 1. Januar 1880 erlangt worden ist.

§. 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfection für die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

§. 11.

Der Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

§. 12.

Der Stempel dieses Vertrages bleibt außer Ansaß.

Nachdem dieser Vertrag durch Beschluß der außergewöhnlichen General-Versammlung vom 10. Oktober 1879 die statutgemäße Genehmigung und demnächst nach der verfassungsmäßigen Zustimmung der beiden Häuser des Landtages durch das Gesetz vom 20. Dezember 1879 (Ges.-Samml. von 1879, S. 635) die Allerhöchste Sanction erhalten hatte, ist die Verwaltung des Köln-Mindener Eisenbahn-Unternehmens vom 1. Februar 1880 ab von der unterzeichneten, gemäß Allerhöchsten Erlasses vom 29. Dezember 1879 (Ges.-Samml. von 1880, S. 1) unter der Firma „Königliche Direction der Köln-Mindener Eisenbahn“ eingesetzten Königlichen Behörde übernommen worden.

Köln, im Juni 1880.

Königliche Direction der Köln-Mindener Eisenbahn.
Oßermann.

Nachweisung

über die beim Betriebe der Köln-Mindener Eisenbahn für das Jahr 1879 in Betracht kommenden Längen der Bahnen für den öffentlichen Verkehr, welche die normale Spurweite besitzen und durch Dampfkraft betrieben werden.